

Antrag

der Abg. Bernhard Eisenhut und Hans-Jürgen Goßner u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Finanzierung der Drogensuchtprävention in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. ob – neben den in Kapitel 0922 Titelgruppe 75 des Staatshaushaltsplans genannten – weitere Mittel zur Drogensuchtprävention herangezogen wurden;
2. zu welchen jeweiligen Anteilen die in Kapitel 0922 Titelgruppe 75 des Staatshaushaltsplans genannten Mittel für akut Süchtige sowie dementgegen für die Drogenprävention investiert wurden;
3. für welche konkreten Maßnahmen die in Kapitel 0922 Titelgruppe 75 des Staatshaushaltsplans genannten Mittel investiert wurden;
4. welche Kosten in welcher Höhe in Baden-Württemberg durch Drogensucht entstehen;
5. wie hoch der Bedarf an Drogenpräventionsarbeit, insbesondere an Schulen, gegenwärtig, insbesondere vor dem Hintergrund der Cannabislegalisierung, ist;
6. wie sich die Anzahl der Stellen von Beratern bei den Beratungsstellen seit dem Jahr 2021 entwickelt hat;
7. in welchem Umfang die Drogenpräventionsarbeit tatsächlich stattfindet;
8. in welchem Umfang die Schulen Drogenpräventionsarbeit selbst finanziert haben;

9. aus welchen Gründen notwendige Drogenpräventionsarbeit, insbesondere an Schulen, in welchem Umfang nicht durchgeführt werden konnte;
 10. insofern bei den in Ziffer 9 nicht durchgeführten Maßnahmen finanzielle Aspekte ausschlaggebend waren, Mittel in welcher Höhe notwendig gewesen wären, um diese durchzuführen.
- II. einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach dem der Bedarf der Drogenpräventionsarbeit, insbesondere an Schulen, auch bereits im laufenden Haushaltsjahr finanziert werden kann.

23.4.2024

Eisenhut, Goßner, Wolle, Baron, Lindenschmid AfD

Begründung

Im Zuge der Cannabislegalisierung gewinnt die Aufklärungsarbeit über die Folgen von Drogenkonsum an Bedeutung. Dem Umstand, dass der Zugang zu Cannabis durch die aktuelle Bundespolitik deutlich erleichtert wurde, wird der gegenwärtige Umfang der zur Drogensuchtprävention bereitgestellten Mittel im Staatshaushaltsplan nicht gerecht. Eine Erhöhung der finanziellen Mittel erst im kommenden Haushaltsjahr hätte einen monatelangen Mangel an notwendiger Beratungsarbeit zur Folge, weshalb bereits im laufenden Haushaltsjahr Maßnahmen zu ergreifen sind. Die Mittel sind insbesondere zur Finanzierung von Präventionsarbeit an Schulen einzusetzen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 29. Mai 2024 Nr. 55-0141.5-017/6650 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. ob – neben den in Kapitel 0922 Titelgruppe 75 des Staatshaushaltsplans genannten – weitere Mittel zur Drogensuchtprävention herangezogen wurden;

In den Jahren 2021 bis 2023 wurde im Rahmen von „Zukunftsland Baden-Württemberg – Stärker aus der Krise“ ein Förderprogramm des Landes zur Digitalisierung der Angebote in der Suchtprävention und Suchthilfe mit insgesamt rund 2 Mio. Euro aufgelegt, mit dem 12 Projekte gefördert werden konnten, die teilweise Drogensuchtprävention zum Inhalt hatten. Die Finanzierung erfolgte aus Kapitel 0922 Titelgruppe 86 des Staatshaushaltsplans.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Außerdem wurden im Haushaltsjahr 2023 aus Kapitel 0922 Titelgruppe 70 Mittel in Höhe von 39 478 Euro für die Entwicklung eines Online-Lernmoduls „Suchtprävention in verschiedenen Lebenswelten“ aufgewandt. Dieses dient der Fortbildung von Fachkräften und damit mittelbar auch der Drogensuchtprävention.

Weitere Mittel zur Suchtprävention werden seitens des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport eingesetzt, siehe hierzu Antwort zu Frage 7 des Antrags des Abgeordneten Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP – Suchtberatung und Suchtprävention in Baden-Württemberg, Drucksache 17/6632.

2. zu welchen jeweiligen Anteilen die in Kapitel 0922 Titelgruppe 75 des Staatshaushaltsplans genannten Mittel für akut Süchtige sowie dementsgegen für die Drogenprävention investiert wurden;

Eine Aufschlüsselung in die Bereiche Suchtprävention und Suchthilfe ist nur für einen relativ kleinen Teil der in Kapitel 0922 Titelgruppe 75 eingestellten Mittel möglich, da der größte Teil der Mittel für die strukturelle Förderung (Personalkostenzuschüsse für Fachkräfte der Suchtberatungsstellen und für Kommunale Suchtbeauftragte/Beauftragte für Suchtprävention) vorgesehen ist. Diese Stellen decken beide Arbeitsfelder ab.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2023 insgesamt 138 697,30 Euro der in Kapitel 0922 Titelgruppe 75 eingestellten Mittel für Präventionsmaßnahmen im Wege der Projektförderung aufgewandt.

3. für welche konkreten Maßnahmen die in Kapitel 0922 Titelgruppe 75 des Staatshaushaltsplans genannten Mittel investiert wurden;

Im Jahr 2023 wurden die in Kapitel 0922 Titelgruppe 75 eingestellten Mittel wie folgt eingesetzt:

Kinder aus suchtbelasteten Familien	714,82 Euro
Prävention Rauchen (z. B. Be Smart – Don't Start)	5 672,30 Euro
Prävention Cannabis (z. B. Quit the Shit)	68 900,00 Euro
Wilde Bühne	31 325,00 Euro
Fachseminare Kommunale Suchtbeauftragte	12 281,00 Euro
Fachseminare Glücksspiel	19 804,18 Euro
Förderung PSB und KSB	9 636 584,00 Euro
Förderung Verbände Suchtkrankenhilfe und Selbsthilfegruppen	455 429,00 Euro
Auswertung Suchthilfestatistik	10 288,00 Euro

4. welche Kosten in welcher Höhe in Baden-Württemberg durch Drogensucht entstehen;

Die durch Drogen verursachten Kosten lassen sich nur durch aufwendige Studien erheben. Diese liegen für Baden-Württemberg nicht vor. Berücksichtigt werden müssten direkte und indirekte Kosten. Zu den direkten Kosten zählen die Kosten der medizinischen und psychosozialen Versorgung sowie mögliche soziale Transferleistungen sowohl für Betroffene als auch deren Familien. Dafür gibt es in Baden-Württemberg keine statistische Erfassung. Zu den indirekten Kosten zählen im allgemeinen Sinne volkswirtschaftlich relevante Kosten. Das sind in erster Linie Arbeits- und Produktivitätsausfälle, Kosten durch Polizei und Strafvollzug, Verluste durch frühe Sterblichkeit, Schäden Dritter durch Unfälle oder Gewalt oder sonstige Kriminalität.

Berechnungen für den volkswirtschaftlichen Schaden, der durch Alkoholkonsum entsteht, wurden vom Institut für Recht der Wissenschaft der Universität Hamburg (Prof. Effertz) in einer Studie (2020) durchgeführt. Bezogen auf Deutschland werden die Kosten danach mit jährlich 57 Mrd. Euro angegeben. Ein Rückschluss auf die durch Drogensucht entstehenden Kosten ist methodisch nicht möglich.

5. wie hoch der Bedarf an Drogenpräventionsarbeit, insbesondere an Schulen, gegenwärtig, insbesondere vor dem Hintergrund der Cannabislegalisierung, ist;

Die schulische Präventionsarbeit zielt grundsätzlich auf die Förderung von Lebenskompetenzen und die Stärkung persönlicher Schutzfaktoren bei allen Schülerinnen und Schülern, um Gewalt- und Suchtverhalten vorzubeugen und eine gesunde Entwicklung zu fördern.

Die Präventionsbeauftragten an den Regionalstellen arbeiten im Bereich der Suchtprävention mit verschiedenen Kooperationspartnern zusammen. Dadurch gibt es für die Schulen ein breites Angebot im Bereich der Suchtprävention, u. a. zur Alkoholprävention, zur Drogenprävention und zur Tabakprävention. Anlässlich der gesetzlich verankerten Teillegalisierung von Cannabis hat das ZSL frühzeitig Informationsmaterial auf der Homepage bereitgestellt und zwei digitale Großveranstaltungen durchgeführt. Für den Bereich der Cannabisprävention werden ab Juni 2024 weitere Fortbildungen angeboten werden.

6. wie sich die Anzahl der Stellen von Beratern bei den Beratungsstellen seit dem Jahr 2021 entwickelt hat;

In den Jahren 2021 und 2022 lag die Anzahl geförderter Stellen bei rund 499 Stellen, im Jahr 2023 waren es rund 505 Stellen.

7. in welchem Umfang die Drogenpräventionsarbeit tatsächlich stattfindet;

Die Landesstelle für Suchtfragen veröffentlicht jährlich in dem von der BZgA zur Verfügung gestellten System Dot.sys die von den Einrichtungen der Suchthilfe dokumentierten Präventionsmaßnahmen. Die Daten umfassen ausschließlich die von den Suchtberatungsstellen erfassten Maßnahmen. Im Jahr 2023 wurden 4 023 Maßnahmen insgesamt dokumentiert. Es wurden insgesamt 72 437 Endadressatinnen und Endadressaten erreicht. Die größte Gruppe der erreichten Endadressatinnen und Endadressaten waren mit 65 % Jugendliche (14 bis 17 Jahre) gefolgt von jungen Erwachsenen (18 bis 27 Jahre) mit 36 %. Das wichtigste Setting ist dabei die Schule mit rund 50 %.

Vom Kultusministerium wird der Umfang von Maßnahmen schulischer Suchtprävention vor Ort nicht erhoben.

Die Polizei Baden-Württemberg steht den Schulen als verlässlicher Kooperationspartner zur Seite und bietet zum Thema „Drogenprävention“ ein landesweit einheitliches Präventionsprogramm im Baukastenprinzip für die Klassenstufen sechs bis neun an. Im Rahmen dieses Präventionsprogramms informierte die Polizei im Jahr 2023 in 2 584 Veranstaltungen rund 62 100 Schülerinnen und Schüler über legale und illegale Drogen. Das Programm wurde zuletzt inhaltlich an die zum 1. April 2024 in Kraft getretene Teillegalisierung von Cannabis angepasst und wird den polizeilichen Präventionsbeamtinnen und -beamten in einem neuen Layout zur Verfügung gestellt, um eine lückenlose und effektive Präventionsarbeit an den Schulen in Baden-Württemberg zu ermöglichen.

8. in welchem Umfang die Schulen Drogenpräventionsarbeit selbst finanziert haben;

In Baden-Württemberg steht in diesem Zusammenhang das Präventionsrahmenkonzept stark.stärker.WIR. zur Verfügung, das Schulen dabei unterstützt, ihre Präventionsarbeit im Bereich der Suchtprävention bedarfsorientiert, zielgerichtet, systematisch und nachhaltig zu entwickeln. Schulen erhalten dazu Unterstützung beim ZSL in Form von Beratung oder Fortbildungen durch die Präventionsbeauftragten.

Im Regelfall nutzen die Schulen diese Angebote sowie unentgeltliche Angebote außerschulischer Partner. Die Drogenprävention wird zum Beispiel auch von der Polizei im Rahmen ihrer Präventionsarbeit für die Schulen geleistet. In Einzelfällen werden darüberhinausgehende Angebote zum Beispiel durch Fördervereine finanziert.

9. aus welchen Gründen notwendige Drogenpräventionsarbeit, insbesondere an Schulen, in welchem Umfang nicht durchgeführt werden konnte;

10. insofern bei den in Ziffer 9 nicht durchgeführten Maßnahmen finanzielle Aspekte ausschlaggebend waren, Mittel in welcher Höhe notwendig gewesen wären, um diese durchzuführen.

Die Fragen 9 und 10 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vonseiten des ZSL konnten alle Anfragen von Schulen zur Suchtprävention bedient werden. Es liegen keine flächendeckenden Erkenntnisse vor, dass die Schulen notwendige Präventionsarbeit nicht durchführen konnten.

II. einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach dem der Bedarf der Drogenpräventionsarbeit, insbesondere an Schulen, auch bereits im laufenden Haushaltsjahr finanziert werden kann.

Die Verwaltungsvorschrift „Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule“ vom 10. Dezember 2014 verankert die Ziele und Umsetzung von Prävention und Gesundheitsförderung an den Schulen und macht diese damit zu einem zentralen Schwerpunkt pädagogischen Wirkens.

Das landeseigene Präventionsrahmenkonzept „stark.stärker.WIR.“ schafft die entsprechenden Rahmenbedingungen und Strukturen für gelingende Präventionsarbeit in Schule. Die Unterstützerguppe der Präventionsbeauftragten beraten und begleiten Schulen bedarfsorientiert und auf Anfrage bei der Umsetzung von „stark.stärker.WIR.“ und bieten dazu entsprechende Fortbildungen an.

Zudem wird die Suchtprävention über die im Bildungsplan verankerte Leitperspektive „Prävention und Gesundheitsförderung“ thematisiert. Die Leitperspektive zielt auf die Förderung von Lebenskompetenzen und persönlichen Schutzfaktoren von Kindern und Jugendlichen ab, die als Grundvoraussetzung für den Umgang mit altersspezifischen Entwicklungsaufgaben gelten. Damit ist schulische Präventionsarbeit auch über die Leitperspektive in allen Schulfächern und über den Bildungsplan verbindlich festgeschrieben.

Ein neues Gesetz ist daher nicht notwendig.

In Vertretung

Dirks

Ministerialdirektorin